

Merkblatt zur Förderung der Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg

entsprechend der

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg

Nachfolgenden werden einzelne Begriffe der Richtlinie genauer erläutert.

1.1 ff „Qualitätsprogramme des Landes Brandenburg“

Die Qualitätsprogramme beinhalten produkt- und prozessbezogenen Qualitätsanforderungen sowie auf die Herkunft bezogene Anforderungen in Bezug auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und deren Verarbeitung zu zertifizierten Lebensmittel. Informationen zu den Qualitätsprogrammen können eingesehen werden unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarmaerkte-ernaehrung/brandenburger-qualitaetszeichen/>

und

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarmaerkte-ernaehrung/brandenburger-bio-zeichen/>

1.3 „Vorhaben für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU“

In diesem Sinne sind Vorhaben betreffend in Anhang I-Erzeugnisse (Anlage1) nach Artikel 20 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 (AgrarGVO) freigestellt. Anhang I-Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe. Sie sind im Anhang I des Vertrages der Europäischen Union aufgeführt.

Unterstützung zur beihilferechtlichen Zuordnung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

2.1.1 „Erstmalige Teilnahme“

Landwirtschaftliche Betriebe (Erzeuger) und Unternehmen der verarbeitenden Lebensmittelwirtschaft (Dienstleister und Zeichennutzer):

- haben erstmalig durch Eigenerklärung oder Zeichennutzungsvertrag der Einhaltung der jeweiligen Zeichenanforderungen zugestimmt
- kann die Teilnahme für die ersten 7 Jahre gefördert werden, wobei eine Unterbrechung der Teilnahme ausgeschlossen ist.
- Können Beihilfen beantragen für:
 - Zertifizierungsaudits zur Umsetzung der Zusatzanforderungen im Rahmen der Qualitätsprogramme,
 - In den Qualitätsprogrammen geforderte Qualitätsnachweise für die betreffenden Grundanforderungen (z. B. QS, KAT, GlobalGAP) sowie
 - Produktqualitäten wie z. B. sensorische Prüfungen (DLG oder vergleichbar) und analytische Kontrollen.

2.1.2 „Obligatorische Kontrollmaßnahmen“

Hierzu zählen alle Kontrollmaßnahmen, die zusätzlich zu den Grund- und Zusatzanforderungen durchzuführen sind. Insbesondere sind das stichprobenbasierte Untersuchungen zu Rückständen in Lebensmitteln, Futtermitteluntersuchungen auf gentechnisch veränderte Bestandteile oder die Kontrolle der Zeichenkontrolle im Endverkauf.

2.2 „Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“

Die Förderung des Absatzes von mit den Qualitätszeichen ausgezeichneten Produkten ist über die nachfolgenden Formen (2.2.1 und 2.2.2) zuwendungsfähig.

2.2.1 „Vorhaben zur Information und Aufklärung“

Gefördert wird die Information und Aufklärung von Inhalten aus den Qualitätsprogrammen und Anforderungen an die Produkte und Produktgruppen sowie Anpassung/Übertragung der Inhalte auf die jeweilige Zielgruppe.

2.2.1.1 „Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen“

Zusammengestellte und angepasste Inhalte der Qualitätsprogramme können in verschiedenen (von der Zielgruppe genutzten) Medien veröffentlicht werden.

Informationsveranstaltungen dienen der Weitergabe von Inhalten der Prorammbestimmungen und Anforderungen. Sie sind zielgruppenspezifisch konzeptioniert und ermöglichen den Teilnehmenden den Austausch zu den jeweiligen Inhalten der Qualitätsprogramme.

2.2.1.2 „Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben“

Wettbewerbe dienen der Ermittlung der in den Qualitätsprogrammen geforderten Produktqualitäten.

2.2.2 „Werbekampagnen“

unabhängig vom Medium mit dem die Aussagen transportiert werden, betreffen die Inhalte:

- Auslobungen von zertifizierten Produkten und Produktgruppen mit den Ziel Kaufanreize zu setzen,
- Bewertende oder vergleichende Darstellungen von Erzeugnissen und Produkten, die entsprechend der Qualitätsanforderungen produziert wurden oder
- Aussagen die über die neutralen Benennungen und Beschreibungen der in den Qualitätsprogrammen aufgeführten produkt-, prozess- und herkunftsbezogen Anforderungen hinausgehen.

4.2 „Wertschöpfungskette“

Zu beschreiben sind die Erzeugung, Verarbeitung und Herkunft entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Qualitätsprogramms.

5.1 „Projektförderung“

Gefördert werden in sich abgeschlossene Themen, die sich auf die Inhalte und Zielgruppen der Qualitätsprogramme beziehen.

5.4.1 „Teilnahmegebühren“

Kosten seitens der Erzeugerinnen und Erzeuger, Dienstleiterinnen und Dienstleister und Zeichennutzerinnen und Zeichennutzer, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und gegen über Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmern und Kontrollstellen entstehen.

5.4.5 „Kosten von Kontrollen, die die Zuwendungsempfänger bzw. die Endbegünstigten oder ihre Vereinigungen selbst durchführt“

Gemeint sind hier Kosten im Sinne der Eigenkontrolle wie z. B.:

- die Umsetzung von internen Audits entsprechend der Programmbestimmungen und
- innerbetriebliche Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen in Bezug auf die Eigenkontrolle.

5.5.1 „Zertifikate“

Gemeint sind Bescheinigungen aus Kontrollen:

- der Grundanforderungen im Rahmen der Qualitätsprogramme, die durch die Teilnahme an weiteren Programmen bescheinigt werden, Beispiele hierfür sind QS, KAT, GlobalGAP oder andere Einstiegsaudits des Lebensmitteleinzelhandels oder

- der sensorischen Produktqualität wie z. B. DLG-Prüfungen oder vergleichbare Qualitätsprogramme mit Zeichenvergabe.

5.5.2 „wirtschaftliches Eigeninteresse“

liegt nicht vor, wenn:

- produkt- und unternehmensunabhängig informiert wird und
- sich Informationen und Aufklärung auf die Qualitätszeichen und Qualitätsprogramme beziehen,
- Wertschöpfungsketten mit Bezug auf die Qualitätsprogramme beschrieben werden oder
- eine oder mehrere Branchen mit Bezug auf die Qualitätsprogramme vorgestellt werden.

7.4 „Förderziele anhand von Indikatoren festzulegen“

Förderziele sind so zu nennen, dass:

- sie im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen stehen,
- sich daraus die geplanten Maßnahmen ableiten lassen und
- und Indikatoren (Werte) zur Beschreibung und Bewertung der Zielerreichung enthalten sind.

Anlage 1

Anhang I – Liste zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Lebende Tiere
- Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
- Fische, Krebstiere und Weichtiere
- Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
- Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
- Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
- Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
- Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
- Getreide
- Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
- Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
- Pektin
- Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
- Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
- Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
- Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
- Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
- Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
- Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
- Rüben- und Rohrzucker, fest
- Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
- Melassen, auch entfärbt
- Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
- Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
- Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
- Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
- Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen – Essenzen – zur Herstellung von Getränken)
- Speiseessig
- Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
- Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
- Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
- Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)